

Der schulische Teil der Fachhochschulreife (§ 17 AVO-GOBAK)

Berufliches Gymnasium Technik

Fächer in einfacher Wertung	Bewertung	
Deutsch oder Mathematik (4 Std.) ¹		
Fremdsprache (4 Std.) ¹		
BVW (3 Std.) ¹ oder Geschichte (2 Std.) ¹		
Physik (2 Std.) ¹		
Religion oder Werte und Normen (2 Std.)		
Informationsverarbeitung (3 Std.)		
Sport (2 Std.) oder Praxis (2 Std.)		

1) Diese Fächer müssen eingebracht werden

Punktzahl aus 11 Noten (einfache Wertung)

Fächer in zweifacher Wertung	Bewertung	
Technik		
Deutsch oder Mathematik		
Punktzahl aus vier Noten (2fach)		

Einbringung der Noten aus dem
Schuljahr 20..... / 20....., Halbjahr
Schuljahr 20..... / 20....., Halbjahr

mindestens 40 P

mindestens 55 Punkte

Gesamtpunktzahl:

Note:

Erläuterungen:

In zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren müssen in den Schulhalbjahresergebnissen im ersten und zweiten Prüfungsfach insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung und in den Schulhalbjahresergebnissen im dritten Prüfungsfach sowie in weiteren neun Schulhalbjahresergebnissen insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. In mindestens 11 dieser 15 Noten müssen jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens zwei der Noten im ersten und zweiten Prüfungsfach (vgl. § 17 AVO-GOBAK). Das heißt in Klartext: **Es sind – unter Berücksichtigung der jeweiligen Mindestpunktzahlen – maximal vier Unterkurse möglich, davon maximal zwei in den Fächern, die doppelt gewertet werden.**

Die beiden **Schulhalbjahre**, aus denen die Noten eingebracht werden, **müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen**. Im Wiederholungsfall können auch Noten des ersten Durchgangs eingebracht werden, jedoch nicht die Ergebnisse gleicher Schulhalbjahre der Qualifikationsphase aus dem ersten Durchgang und dem zweiten Durchgang. Das heißt zum Beispiel, dass ein Schüler oder eine Schülerin, die den 12. Jahrgang wiederholt hat, die erforderlichen Noten aus dem ersten Schulhalbjahr des ersten Durchlaufs mit den Noten des zweiten Schulhalbjahrs des wiederholten Schuljahrs kombinieren kann.